

Ausbildungsvertrag für die Ausbildung zum Rettungssanitäter & Rettungsdiensthelfer

§ 1: Vertragsinhalt & Vertragsparteien

- 1) Die Anmeldung seitens des Teilnehmers stellt ein verbindliches Angebot dar. Der Vertrag kommt erst durch die Zusendung der Anmeldebestätigung durch die B&K Medical GmbH (i.F. kurz B&K genannt) zustande.
- 2) B&K verpflichtet sich den Lehrgang an den in der Anmeldung angegebenen Terminen gem. der BayRettSanV durchzuführen und hierfür alle erforderlichen Lehrmaterialien zu stellen.
- 3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die in der Anmeldung angegebenen Lehrgangsgebühren vor Lehrgangsbeginn an B&K per Überweisung oder in bar zu bezahlen und regelmäßig an dem Lehrgang teilzunehmen.
- 4) Soweit dieser Ausbildungsvertrag zu Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch steht, haben die Regelungen des spezielleren Ausbildungsvertrags Vorrang. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B&K Medical GmbH in Ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2: Teilnahmevoraussetzungen

- 1) An dem RDH Lehrgang kann nur teilnehmen, wer:
 1. Das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 2. Über die geistige und körperliche Eignung verfügt und
 3. Über einen gültigen Erste-Hilfe-Kurs oder eine höherwertige Ausbildung verfügt,
 4. über für die Absolvierung der Ausbildung und die spätere Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache verfügt.
- 2) Wer das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, benötigt das schriftliche Einverständnis seiner gesetzlichen Vertreter.
- 3) Die geistige und körperliche Eignung zur Teilnahme an dem Lehrgang beurteilt sich nach den Kriterien der G42-Untersuchung und kann im Zweifelsfall anhand einer solchen nachgewiesen werden.
- 4) Bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der ausreichenden Sprachkenntnisse, ist B&K berechtigt einen Nachweis über Sprachkenntnisse des Levels B2 zu fordern.
- 5) Gültig ist ein Erste-Hilfe-Kurs, der entweder nicht älter als zwei Jahre ist oder für den eine aktuelle Auffrischung nachgewiesen werden kann.
- 6) An dem RS Abschlusslehrgang kann nur teilnehmen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens den Abschluss der Mittelschule oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen kann.
- 7) Für die Ausbildung zum Rettungssanitäter ist die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Die Prüfungszulassung kann aufgrund einer fehlenden Eignung, die sich aus dem Führungszeugnis ergibt, versagt werden.
- 8) Wer durch wahrheitswidrige Angaben an dem Lehrgang teilnimmt, obwohl er die Voraussetzung nicht erfüllt, kann jederzeit vom Lehrgang ausgeschlossen werden und nicht an der abschließenden Prüfung teilnehmen. Die Lehrgangsgebühren werden in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 3: Personenbezogene Daten

- 1) Die in dem Anmeldeformular abgefragten personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.
- 2) Eine Weitergabe an Dritte findet nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise statt:
 1. Eine Feuerwehr, eine Hilfsorganisation oder der Arbeitgeber des Lehrgangsteilnehmers hat den Lehrgang bezahlt.
 2. Zur Kontrolle, ob ein Lehrgangsteilnehmer tatsächlich Mitglied einer Feuerwehr oder Hilfsorganisation ist.
 3. An die Regierung von Oberbayern und andere Behörden, die für die Durchführung der RettSanV, des BayRDG und auf Grundlage dieses Gesetzes erlassener Verordnungen zuständig sind.
- 3) Konkret werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer.
- 4) Die Daten werden mit Ausnahme des Absatzes 2 nur durch B&K zur Durchführung des Lehrgangs verwendet. Sie werden ferner firmenintern in analoger Form gespeichert. Dies ist schon aufgrund möglicher Rückfragen zu bestandenen Prüfungen durch Arbeitgeber oder Hilfsorganisationen notwendig.
- 5) Die Namen der Kursteilnehmer werden ferner auf einer Anwesenheitsliste abgedruckt und können durch Dozenten oder andere Lehrgangsteilnehmer eingesehen werden.

§ 4: Prüfung

- 1) Die Ausbildung zum Rettungssanitäter endet gem. §§ 6-12 Bay RettSanV mit einer Prüfung. Diese gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.
- 2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Prüfungsordnung von B&K und der BayRettSanV.
- 3) Für Nachprüfungen werden pro zu wiederholendem Prüfungsteil Nachprüfungsgebühren i.H.v. 75 € fällig.
- 4) Sollte ein Teilnehmer an einem oder mehreren Prüfungsteilen nicht teilnehmen, werden ebenfalls Prüfungsgebühren i.H.v. 75 € pro Prüfungsteil fällig, sofern der Prüfungsteil nicht im laufenden Lehrgang noch nachgeholt werden kann.
- 5) Für die Zwischenprüfung am Ende des Grundlehrgangs gelten die Regelungen der RS Abschlussprüfung und mithin die Prüfungsregelungen der RettSanV entsprechend mit den Abweichungen, dass die Prüfung durch einen Fachprüfer mit der Mindestqualifikation „Notfallsanitäter“ abgenommen wird und jeder Prüfungsteil zwei Mal wiederholt werden kann.

§ 5: Praktische Ausbildung

- 1) Die Praktische Ausbildung besteht aus:
 1. Einem Praktikum mit einem Umfang von 160 Stunden auf einer Lehrrettungswache
 2. Einem Praktikum mit einem Umfang von 160 Stunden in einer Klinik
- 2) Bzgl. der weiteren Anforderungen sei auf die RettSanV verwiesen.
- 3) Die Teilnehmer sind für die Organisation der Praktikumsplätze grundsätzlich selbst verantwortlich. Bei Rechtzeitiger Rücksprache ist eine Vermittlung von Praktikumsplätzen durch B&K möglich.
- 4) Die Teilnehmer sind selbst dafür verantwortlich, die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Praktika (z.B. gesundheitliche Eignung etc.) zu erfüllen und etwaige mit den Praktika in Zusammenhang stehende Kosten zu tragen.

§ 6: Fehlzeiten

- 1) Jeder Teilnehmer darf an höchstens 16 Unterrichtseinheiten (UE, 1 UE = 45 Min.) des theoretischen Unterrichts aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, fehlen. Die versäumten Lehrinhalte sind im Eigenstudium nachzuholen. Bei einer Fehlzeit, die über 16 UE des theoretischen Unterrichts hinausgeht, müssen die Lehrinhalte an gesonderten Terminen nachgeholt werden. Können diese im Rahmen parallel oder im Nachhinein stattfindender Kurse nachgeholt werden, so wird bei einer nachzuholenden Fehlzeit von bis zu 16 Unterrichtseinheiten eine Pauschale Gebühr in Höhe von 150,00 €, bei einer Fehlzeit von bis zu 40 Unterrichtseinheiten eine pauschale Gebühr in Höhe von 300,00 €, bei einer Fehlzeit von bis zu 80 Unterrichtseinheiten eine pauschale Gebühr in Höhe von 600 € und bei einer nachzuholenden Fehlzeit von über 80 Unterrichtseinheiten eine pauschale Gebühr in Höhe von 950,00 € erhoben. Für Fehlzeiten, die im Einzelunterricht nachgeholt werden müssen, wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € pro Unterrichtseinheit erhoben.
- 2) Wer die in Absatz 1 genannten Fehlzeiten überschreitet ohne die Ausgleichsmöglichkeiten zu nutzen, kann an der Abschlussprüfung nicht teilnehmen. Werden die entsprechenden Lehrinhalte nicht innerhalb von 10 Monaten nach Lehrgangsende nachgeholt, gilt der Lehrgang als endgültig nicht bestanden.
- 3) Die Teilnehmer haben sich so rechtzeitig wie möglich zu entschuldigen, wenn sie an einem Termin nicht teilnehmen können.
- 4) Nach einer Prüfung im Einzelfall können Lehrinhalte höherwertiger medizinischer Ausbildungen angerechnet werden. Für die Prüfung dieser Anerkennung anderweitig erworbener Kenntnisse ist nach der RettSanV die Ausbildungsstätte zuständig. Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 7: Verhinderung aus wichtigem Grund & Rücktrittsrecht

Bei einer Stornierung des Lehrgangs, die nicht dem Anwendungsbereich eines gesetzlichen Widerrufsrechts unterliegt, gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 8: gesetzliches Widerrufsrecht

- 1) Die Teilnehmer können (sofern sie Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind) ihre Lehrgangsanmeldung innerhalb von 14 Tagen per e-mail an info@bk-emergencytraining.de oder schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- 2) Die Frist beginnt mit Zugang der Anmeldebestätigung zu laufen.
- 3) Bereits bezahlte Lehrgangsgebühren werden im Falle des Widerrufs in voller Höhe zurück erstattet.
- 4) Darüber hinaus wird auf die gesonderte Widerrufsbelehrung Bezug genommen.

§ 9: Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in vorliegendem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichsam für jedes Geschlecht.